

Allgemeine Geschäftsbedingungen SRA

A Begriffsbestimmungen

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen wird Folgendes verstanden unter:

- 1 Auftraggeber: die natürliche oder juristische Person, die dem Auftragnehmer Auftrag zum Erbringen von Leistungen gegeben hat.
- 2 Auftragnehmer: die (Wirtschaftsprüfer-)Praxis, die den Vertrag schließt und diese AGB anwendet. Alle Aufträge sind als ausschließlicher der (Wirtschaftsprüfer-)Praxis und nicht einer mit der (Wirtschaftsprüfer-)Praxis verbundenen Person erteilt, zu betrachten. Alle Verträge kommen dann auch mit dem Auftragnehmer zustande. Das gilt auch, wenn es die Absicht des Auftraggebers ist, dass der Auftrag von einer bestimmten mit der (Wirtschaftsprüfer-)Praxis verbundenen Person oder bestimmten Personen ausgeführt wird. Die Anwendbarkeit der Artikel 7:404 und 7:407 Absatz 2 BW [niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch] wird ausgeschlossen.
- 3 Leistungen: alle Leistungen, wozu Auftrag gegeben wurde, oder die vom Auftragnehmer aus einem anderen Grund erbracht werden. Das Vorstehende gilt im weitesten Sinne und umfasst jedenfalls die in der Auftragsbestätigung beschriebenen Leistungen.
- 4 Unterlagen: alle dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Gegenstände, unter anderem Schriftstücke oder Datenträger, sowie alle im Rahmen der Vertragsausführung vom Auftragnehmer hergestellten oder gesammelten Gegenstände, unter anderem Schriftstücke oder Datenträger.
- 5 Vertrag/Auftrag: jede Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer über das Erbringen von Leistungen durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber gemäß den Bestimmungen in der Auftragsbestätigung.

B Anwendbarkeit

- 1 Diese AGB finden Anwendung auf: alle Angebote, Offerten, Aufträge, Rechtsverhältnisse und Verträge, wie sie auch genannt werden, in denen der Auftragnehmer sich verpflichtet/sich verpflichten wird, Leistungen für den Auftraggeber zu erbringen, sowie auf alle sich daraus für den Auftragnehmer ergebenden Leistungen.
- 2 Abweichungen von und Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform in, zum Beispiel, einem (schriftlichen) Vertrag oder (einer näheren) Auftragsbestätigung.
- 3 Falls diese AGB und die Auftragsbestätigung gegenseitig widersprüchliche Bestimmungen enthalten, gelten die in die Auftragsbestätigung aufgenommenen Bestimmungen, was die Widersprüchlichkeit betrifft.
- 4 Die Anwendbarkeit der AGB des Auftraggebers wird vom Auftragnehmer ausdrücklich abgelehnt.
- 5 Der zugrunde liegende Auftrag/Vertrag – zusammen mit diesen AGB – gibt die kompletten Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer über die Leistungen, worüber der Vertrag geschlossen wurde, wieder. Alle früheren zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen oder diesbezüglich unterbreiteten Vorschläge entfallen.
- 6 Der Auftraggeber, mit dem unter diesen AGB ein Vertrag geschlossen wurde, akzeptiert die Anwendbarkeit dieser AGB auf alle späteren Offerten des Auftragnehmers und Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.
- 7 Im Fall der Nichtigkeit oder Nichtigerklärung einer oder mehrerer der Bestimmungen in diesen AGB, bleiben die sonstigen Bestimmungen in diesen AGB völlig anwendbar. Ist eine Bestimmung in diesen AGB oder dem Vertrag nicht rechtsgültig, werden die Parteien über den Inhalt einer neuen Bestimmung verhandeln, der dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung am meisten entspricht.
- 8 Bestimmungen im Vertrag oder in diesen AGB, die ausdrücklich oder ihrer Art nach auch nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags wirksam bleiben sollten, bleiben auch nach Ablauf oder Beendigung wirksam, unter anderem auch die Artikel B, G, I, J, L, P und R Absatz 2.

C Anfang und Dauer des Vertrags

- 1 Jeder Vertrag kommt erst zustande und fängt erst zu dem Zeitpunkt an, an dem die vom Auftraggeber unterzeichnete Auftragsbestätigung vom Auftragnehmer zurückempfungen und unterzeichnet ist. Die Bestätigung gründet auf die zu diesem Zeitpunkt vom Auftraggeber an den Auftragnehmer erteilten Informationen. Die Bestätigung soll den Vertrag richtig und vollständig wiedergeben.
- 2 Es steht den Parteien frei, das Zustandekommen des Vertrags mit anderen Mitteln nachzuweisen.
- 3 Jeder Vertrag ist unbefristet, sofern sich aus der Art, dem Inhalt oder dem Ziel des erteilten Auftrags nicht ergibt, dass dieser für eine bestimmte Zeit erteilt wurde.
- 4 Der Auftragnehmer und der Auftraggeber beratschlagen über Vertragsänderungen im Fall unvorhergesehener Umstände, die mit sich bringen, dass nach Maßstäben von Treu und Glauben unveränderte Beibehaltung des Vertrags nicht erwartet werden darf.

D Daten des Auftraggebers

- 1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Daten und Unterlagen, die der Auftragnehmer seiner Meinung nach zu einer korrekten Vertragsausführung braucht, rechtzeitig in der verlangten Form und auf die verlangte Weise zur Verfügung des Auftragnehmers zu stellen. Darunter sind auch Dokumente zu verstehen, die der Auftragnehmer im Rahmen der Feststellung der Identität des Auftraggebers seiner Aussage nach braucht. Der Auftraggeber hat die notwendigen Angaben zur Feststellung seiner Identität dem Auftraggeber vor der Vertragsausführung zu erteilen.
- 2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vertragsausführung bis zu dem Zeitpunkt zu verschieben, an dem der Auftraggeber die im vorigen Absatz erwähnte Verpflichtung erfüllt hat.
- 3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über Fakten und Umstände zu informieren, die für die Vertragsausführung wichtig sein könnten.
- 4 Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der von ihm oder in seinem Namen zur Verfügung des Auftragnehmers gestellten Daten und Unterlagen, auch wenn diese von Dritten kommen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, egal welcher Art, die die Folge der Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit der Daten, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer verschafft hat, sind.
- 5 Die sich aus der Verzögerung der Vertragsausführung ergebenden zusätzlichen Kosten und das zusätzliche Honorar, die sich aus der Nicht- oder nicht rechtzeitigen oder nicht ordentlichen Zurverfügungstellung der verlangten Daten ergeben, gehen zulasten des Auftraggebers.
- 6 Soweit der Auftraggeber das verlangt, werden die zur Verfügung gestellten Unterlagen, vorbehaltlich der Bestimmung zu O, an ihn zurückgegeben. Der Auftraggeber trägt die Kosten für das Zurücksenden der Unterlagen.

E Vertragsausführung

- 1 Der Auftraggeber bestimmt die Weise, wie und von welcher Person (welchen Personen) der Vertrag ausgeführt wird. Der Auftragnehmer wird wenn möglich rechtzeitig erteilt und gerechtfertigte Hinweise des Auftraggebers bezüglich der Vertragsausführung berücksichtigen.
- 2 Der Auftragnehmer hat das Recht, die Ausführungsweise während der Vertragsausführung bei Vorliegen einer Situation anzupassen, in der eine unveränderte Beibehaltung nicht erwartet werden darf, wie bei während der Laufzeit des Vertrags getroffenen behördlichen Maßnahmen, zum Beispiel während einer Pandemie. Dies liegt im Ermessen des Auftragnehmers.
- 3 Der Auftragnehmer wird die Leistungen nach besten Kräften und als ein sorgfältig handelnder Berufsgenosse ausführen. Der Auftragnehmer haftet jedoch nicht für das Erzielen eines beabsichtigten Ergebnisses.
- 4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bestimmte Leistungen, ohne Mitteilung an und ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers, durch eine vom Auftragnehmer zu bestimmende Person oder einen Dritten erbringen zu lassen, wenn das nach Meinung des Auftragnehmers erwünscht ist. Die Kosten für diese zu bestimmende Person oder diesen Dritten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 5 Der Auftragnehmer führt den Vertrag in Übereinstimmung mit den auf ihn anwendbaren, zum Vertrag gehörenden Verhaltens- und Berufsnormen und demjenigen, was kraft Gesetzes von ihm verlangt wird, aus. Ein Exemplar der auf den Auftragnehmer anwendbaren Verhaltens- und Berufsnormen wird dem

Auftraggeber auf Verlangen zugeschiedt. Der Auftraggeber wird die sich aus diesen Verhaltens- und Berufsnormen und kraft Gesetzes für den Auftragnehmer beziehungsweise für diejenigen, die bei oder für den Auftragnehmer tätig sind, ergebenden Verpflichtungen berücksichtigen.

- 6 Werden während der Vertragsdauer Leistungen für den Beruf oder Betrieb des Auftraggebers erbracht, die nicht unter die Leistungen fallen, auf die der Vertrag sich bezieht, gelten diese Leistungen als erbracht aufgrund separater Verträge. Auf diese Aufträge finden die Bestimmungen der vorliegenden AGB ebenfalls und ungeschmälert Anwendung.
- 7 In dem Vertrag gegebenenfalls bestimmte Fristen, innerhalb derer die Leistungen erbracht werden müssen, gelten nur annähernd und nicht als Fälligkeitstermine. Die Überschreitung einer solchen Frist ergibt dann auch keine vertretbare Nichterfüllung durch den Auftragnehmer und mithin keinen Grund zur Vertragsauflösung. Fristen, innerhalb derer die Leistungen abgerundet sein sollten, dürfen nur als Fälligkeitstermine betrachtet werden, wenn das ausdrücklich und erklärtermaßen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart wurde.
- 8 Die Vertragsausführung ist nicht – sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes angegeben ist – spezifisch auf das Entdecken von Betrug gerichtet. Ergeben die Leistungen Hinweise für Betrug, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber berichten. Der Auftragnehmer ist dabei an den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften und den von den verschiedenen Berufsorganisationen erlassenen Verordnungen und Richtlinien gebunden.

F Geheimhaltung und Exklusivität

- 1 Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung gegenüber Dritten, die nicht an der Vertragsausführung beteiligt sind, verpflichtet. Diese Geheimhaltung betrifft alle Informationen vertraulicher Art, die vom Auftraggeber zu seiner Verfügung gestellt werden, und die durch ihre Verarbeitung erzielten Ergebnisse. Diese Geheimhaltung gilt nicht, soweit gesetzliche oder Berufsnormen, unter anderem, jedoch nicht beschränkt auf die sich aus dem [niederländischen] Gesetz über die internationale Amtshilfe im Bereich der Steuererhebung und aus dem [niederländischen] Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus und anderen nationalen oder internationalen Vorschriften mit einem ähnlichen Inhalt ergebende Meldungspflicht dem Auftragnehmer eine Informationspflicht auferlegen, oder soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer von der Geheimhaltungspflicht befreit hat. Diese Bestimmung verhindert auch nicht die vertraulichen kollegialen Beratschlagungen in der Firma des Auftragnehmers, soweit der Auftragnehmer das zu einer sorgfältigen Vertragsausführung oder zur sorgfältigen Erfüllung gesetzlicher oder Berufsvorgaben für notwendig hält.
- 2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die nach Bearbeitung erhaltenen zahlenmäßigen Ergebnisse, vorausgesetzt, dass diese Ergebnisse nicht auf einzelne Auftraggeber zurückgeführt werden können, zu statistischen oder ähnlichen Zwecken zu verwenden.
- 3 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Informationen, die vom Auftraggeber zu seiner Verfügung gestellt wurden, zu anderen Zwecken zu verwenden als wozu sie erhalten wurden, ausgenommen der Bestimmung in Absatz 2 und wenn der Auftragnehmer für sich selbst in einem Disziplinar-, Zivil-, Verwaltungs- oder Strafverfahren auftritt, wobei diese Schriftstücke wichtig sein könnten. Wird dem Auftragnehmer vorgeworfen, eine Zuwiderhandlung oder ein Verbrechen begangen zu haben bzw. sich daran beteiligt zu haben, ist er berechtigt, dem Finanzamt oder dem Gericht Unterlagen des Auftraggebers zu offenbaren, wenn Offenbarung im Rahmen der Verteidigung des Auftragnehmers notwendig ist.
- 4 Vorbehaltlich der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers ist es dem Auftraggeber nicht erlaubt, den Inhalt von Gutachten, Stellungnahmen oder anderen schriftlichen und nichtschriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers zu offenbaren oder anderswie zur Verfügung von Dritten zu stellen, ausgenommen, wenn sich das unmittelbar aus dem Vertrag ergibt, zur Einholung eines Sachverständigengutachtens über die betreffenden Leistungen des Auftragnehmers erfolgt, dem Auftraggeber einer gesetzlichen oder Berufspflicht zur Offenbarung unterliegt – die sich zum Beispiel aus dem (niederländischen) Gesetz über die internationale Amtshilfe im Bereich der Steuererhebung und aus dem (niederländischen) Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus ergibt – oder der Auftraggeber in einem Disziplinar – Zivil- oder Strafverfahren für sich selbst auftritt.
- 5 Bei einer Zuwiderhandlung gegen das in den vorigen Absatz aufgenommene Verbot verurteilt der Auftraggeber eine sofort fällige Geldstrafe an den Auftragnehmer in Höhe von 25.000 €, unbeschadet des (gesetzlichen) Rechts des Auftragnehmers, Schadensersatz zu fordern, und unbeschadet des Anspruchs des Auftragnehmers auf Vertragserfüllung.

G Geistiges Eigentum

- 1 Inhaber der Rechte des geistigen Eigentums an all demjenigen, was der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsausführung gebraucht und/oder zur Verfügung stellt, ist der Auftragnehmer beziehungsweise sind seine Lizenzgeber. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, dient nichts in diesem Vertrag oder diesen AGB zur Übertragung der Rechte des geistigen Eigentums.
- 2 Es ist dem Auftraggeber ausdrücklich verboten, all dasjenige, was durch Rechte des geistigen Eigentums des Auftragnehmers geschützt ist, unter anderem, jedoch nicht beschränkt auf Computerprogramme, Systementwürfe, Arbeitsverfahren, Ratschläge, (Muster-)Verträge und andere Geistesprodukte, dies im weitesten Sinne, unter Einschaltung von Dritten oder nicht, an Dritte zu gestatten, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder zu betreiben.
- 3 Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber soweit notwendig ein Nutzungsrecht an den geistigen Eigentumsrechten erteilen. Dieses Nutzungsrecht endet jeweils in dem Moment, wo der Vertrag endet, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Nach Ablauf des Nutzungsrechts hat der Auftraggeber die Inanspruchnahme der geistigen Eigentumsrechte einzustellen und eingestellt zu behalten. Der Auftraggeber hat materiell vorhandene Gegenstände des geistigen Eigentums an den Auftragnehmer zurückzugeben und gegebenenfalls installierte Software usw., die unter das Nutzungsrecht fällt, von seinen Systemen zu entfernen.
- 4 Der Auftragnehmer hat das Recht, technische Maßnahmen zum Schutz seiner (geistigen Eigentums) Rechte oder derjenigen seiner Lizenzgeber zu ergreifen. Es ist dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt, diese Maßnahmen zu entfernen oder zu umgehen.
- 5 Es ist dem Auftraggeber nicht erlaubt, (Hilfsmittel) diese(r) Produkte an Dritte zu übergeben, anders als zur Einholung eines sachkundigen Urteils über die Leistungen des Auftragnehmers. Der Auftraggeber wird in diesem Fall seine Verpflichtungen aufgrund dieses Artikels den von ihm eingeschalteten Dritten auferlegen.
- 6 Bei einer Zuwiderhandlung gegen die in Absatz 2, 3, 4 und/oder 5 dieses Artikels aufgenommenen Bestimmungen verurteilt der Auftraggeber eine sofort fällige Geldstrafe an den Auftragnehmer in Höhe von 25.000 €, unbeschadet des (gesetzlichen) Rechts des Auftragnehmers, Schadensersatz zu fordern, und unbeschadet des Anspruchs des Auftragnehmers auf Vertragserfüllung.

H Höhere Gewalt

- 1 Kann der Auftragnehmer seine Vertragsverpflichtungen aus einer ihm nicht anzurechnenden Ursache, unter anderem, jedoch nicht beschränkt auf Krankheit seiner Arbeitnehmer, Störungen im Computernetz und andere Stockungen beim üblichen Geschäftsgang in seinem Unternehmen – auch infolge zum Beispiel einer Pandemie – nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordentlich erfüllen, verschieben diese Verpflichtungen sich bis zum Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer nachträglich imstande ist, sie zu erfüllen.
- 2 Der Auftragnehmer hat das Recht, wenn die im ersten Absatz bezeichnete Lage sich ereignet, den Vertrag ganz oder teilweise nach 14 Tagen nach Eintritt der Lage der höheren Gewalt schriftlich zu kündigen, ohne dass Anspruch auf Schadensersatz besteht.
- 3 Soweit der Auftragnehmer zur Zeit des Eintritts der höheren Gewalt seine Vertragsverpflichtungen inzwischen teilweise erfüllt hat beziehungsweise erfüllen kann, ist der Auftragnehmer berechtigt, den schon erfüllten beziehungsweise zu erfüllenden Teil separat in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen.

- 1 Honorar
- Der Auftragnehmer hat das Recht, vor Anfang der Leistungen und zwischenzeitlich die Ausführung der Leistungen zu verschieben, bis der Auftraggeber einen vom Auftragnehmer festzustellenden angemessenen Vorschuss auf die zu erbringenden Leistungen gezahlt hat beziehungsweise dafür Sicherheit geleistet hat. Ein vom Auftraggeber gezahlter Vorschuss wird im Prinzip mit der Endabrechnung verrechnet.
- 2 Das Honorar des Auftragnehmers hängt nicht vom Ergebnis der erbrachten Leistungen ab, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
- 3 Das Honorar des Auftragnehmers kann aus einem zuvor festgestellten Betrag je Vertrag bestehen und/oder auf der Grundlage von Tarifen je vom Auftragnehmer gearbeitete Zeiteinheit berechnet werden und ist dann fällig in dem Maße, wie der Auftragnehmer Leistungen für den Auftraggeber erbringt. Reise- und Aufenthaltskosten werden separat in Rechnung gestellt.
- 4 Wurde ein je Vertrag festgestellter Betrag vereinbart, ist der Auftragnehmer berechtigt, daneben einen Tarif je gearbeitete Zeiteinheit in Rechnung zu stellen, wenn die Leistungen die im Vertrag vorhergesehenen Leistungen übersteigen, den der Auftraggeber dann ebenfalls schuldet.
- 5 Unterliegen nach dem Zustandekommen des Vertrags, jedoch bevor der Auftrag völlig ausgeführt ist, Löhne und/oder Preise einer Änderung, ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Tarif dementsprechend anzupassen, sofern der Auftraggeber und der Auftragnehmer keine anderen Vereinbarungen darüber getroffen haben.
- 6 Das Honorar des Auftragnehmers, wenn nötig erhöht um Auslagen und Rechnungen von eingeschalteten Dritten, wird dem Auftraggeber einschließlich der gegebenenfalls geschuldeten Umsatzsteuer, je Monat, je Vierteljahr, je Jahr oder nach Vollendung der Leistungen in Rechnung gestellt.
- 7 Die im Zeiterfassungssystem des Auftragnehmers erfassten Stunden liefern den unwiderlegbaren Beweis für die vom Auftragnehmer gearbeiteten Stunden zugunsten des Auftraggebers bis zum Beweis des Gegenteils durch den Auftraggeber.
- J Zahlung
- 1 Die Zahlung des Rechnungsbetrags durch den Auftraggeber hat innerhalb der vereinbarten Fristen, jedenfalls keinesfalls später als 30 Tage nach dem Rechnungsdatum, in Euro, in der Geschäftsstelle des Auftragnehmers oder durch Überweisungen auf ein von ihm zu bestimmendes Bankkonto und, soweit die Zahlung sich auf Leistungen bezieht, ohne jedweden Anspruch auf Skonto oder Aufrechnung zu erfolgen.
- 2 Hat der Auftraggeber nicht innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist beziehungsweise nicht innerhalb einer näher vereinbarten Frist gezahlt, ist er von Rechts wegen in Verzug und hat der Auftragnehmer, ohne dass eine weitere Aufforderung oder Inverzugsetzung erforderlich ist, das Recht, dem Auftraggeber ab dem Fälligkeitstag über den in Rechnung gestellten Betrag bis zum Tag der vollständigen Begleichung die gesetzlichen (Handels-)Zinsen in Rechnung zu stellen, dies unbeschadet der weiteren Rechte des Auftragnehmers.
- 3 Alle infolge des gerichtlichen oder außergerichtlichen Inkassos der Forderung anfallenden Kosten gehen zulasten des Auftraggebers, auch soweit diese Kosten die gerichtliche Verurteilung zur Zahlung der Prozesskosten übersteigen. Es betrifft hier mindestens die Kosten über das Kapital gemäß dem Beschluss über Erstattung von außergerichtlichen Inkassospesen vom 1. Juli 2012 (Staatsblad 2012/141), mit einem Mindestbetrag von 40 €.
- 4 Der Auftragnehmer hat das Recht, die von dem Auftraggeber geleisteten Zahlungen zuerst von den Kosten im Sinne von Absatz 3, anschließend von den fälligen Zinsen und zum Schluss von den fälligen Kapitalen, die am längsten fällig sind, und den laufenden Zinsen abzuziehen.
- 5 Sollte die finanzielle Lage oder das Zahlungsverhalten des Auftraggebers nach Meinung des Auftragnehmers dazu veranlassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber zu verlangen, dass dieser (ergänzende) Sicherheit in einer vom Auftragnehmer zu bestimmenden Form leistet. Unterlässt der Auftraggeber, die verlangte Sicherheit zu leisten, ist der Auftragnehmer berechtigt, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, die weitere Vertragsausführung sofort zu verschieben, und ist alles, was der Auftraggeber dem Auftragnehmer aus jedweden Grund schuldet, sofort fällig.
- 6 Im Fall der Liquidation, der Insolvenz, eines Zahlungs moratoriums des Auftraggebers oder irgendeines anderen Insolvenzverfahrens, unter anderem Anwendung des [niederländischen] Gesetzes über die Bestätigung außergerichtlicher Vergleiche des Auftraggebers (auf den Auftraggeber) sind die Forderungen gegenüber dem Auftraggeber sofort fällig.
- 7 Im Fall eines gemeinsam erteilten Auftrags haften die Auftraggeber, soweit die Leistungen für die gemeinsamen Auftraggeber erbracht wurden, gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Rechnungsbetrags, der geschuldeten Zinsen und Kosten.
- K Beanstandungen
- 1 Beanstandungen der erbrachten Leistungen und/oder des Rechnungsbetrags sind dem Auftragnehmer innerhalb von 30 Tagen nach dem Versandtag der Schriftstücke oder Informationen, die der Auftraggeber beanstandet, beziehungsweise innerhalb von 30 Tagen nach der Entdeckung des Mangels, wenn der Auftraggeber nachweist, dass er den Mangel vernünftigerweise nicht früher hätte entdecken können, schriftlich unter genauer Angabe der Art und des Grundes der Beanstandungen zu melden.
- 2 Beanstandungen im Sinne des ersten Absatzes verschieben die Zahlungspflicht des Auftraggebers nicht, ausgenommen wenn der Auftragnehmer mitgeteilt hat, die Beanstandung für begründet zu halten.
- 3 Dem Auftragnehmer ist die Möglichkeit zu bieten, die Beanstandung des Auftraggebers zu untersuchen.
- 4 Im Fall einer berechtigten Beanstandung hat der Auftragnehmer die Wahl zwischen Anpassung des in Rechnung gestellten Honorars, einer unentgeltlichen Ausbesserung oder einem erneuten Erbringen der beanstandeten Leistungen oder dem völlig oder teilweise nicht (mehr) Ausführen des Auftrags gegen eine verhältnismäßige Rückzahlung des vom Auftraggeber schon bezahlten Honorars.
- 5 Werden die Beanstandungen nicht rechtzeitig gemeldet, verwirkt der Auftraggeber seine Rechte im Zusammenhang mit der Beanstandung.
- L Haftung und Gewährleistung
- 1 Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich für Schäden, welche die direkte Folge einer (zusammenhängenden Reihe von) vertretbaren Nichterfüllung(en) bei der Vertragsausführung sind. Diese Haftung beschränkt sich auf den Betrag, der gemäß dem Haftpflichtversicherer des Auftragnehmers im betreffenden Fall ausgezahlt wird, zuzüglich der gegebenenfalls vom Auftragnehmer aufgrund der Versicherung zu tragenden Selbstbeteiligung. Falls der Haftpflichtversicherer aus jedweden Grund nicht zur Auszahlung übergeht, ist die Haftung des Auftragnehmers auf den Betrag des für die Vertragsausführung in Rechnung gestellten Honorars beschränkt. Handelt es sich bei dem Vertrag um einen Dauervertrag mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, wird der im vorigen Satz bezeichnete Betrag auf zweimal den Betrag des Honorars, das in den zwölf Monaten vor dem Entstehen der Schäden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt wurde, festgestellt. Der gesamte Schadensersatz aufgrund dieses Artikels wird keinesfalls mehr als € 300.000 je Ereignis betragen, wobei eine Reihe von zusammenhängenden Ereignissen als ein einziges Ereignis gilt, es sei denn, dass die Parteien – in Anbetracht des Umfangs des Auftrags oder der mit dem Auftrag verbundenen Gefahren – einen Grund sehen, beim Vertragsabschluss von diesem Höchstbetrag abzuweichen.
- 2 Außer im Fall von Vorsatz oder grober Nachlässigkeit seitens des Auftragnehmers haftet der Auftragnehmer jedenfalls nicht für:
- bei dem Auftraggeber oder Dritten entstandene Schäden, welche die Folge von der Erteilung von unrichtigen, unvollständigen oder nicht rechtzeitig vorgelegten Unterlagen, Daten oder Informationen durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer oder anderswie die Folge von Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers sind, unter anderem die Situation, in der der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, den Jahresabschluss nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bei der Industrie- und Handelskammer zu hinterlegen infolge von Handlungen oder Unterlassungen (seitens) des Auftraggebers;
 - bei dem Auftraggeber oder Dritten entstandene Schäden, welche die Folge von Handlungen oder Unterlassungen von durch den Auftragnehmer eingeschalteten Erfüllungsgehilfen (Arbeitnehmer des Auftragnehmers werden darunter nicht verstanden) sind, auch wenn diese bei einer mit dem Auftragnehmer verbundenen Firma tätig sind;
 - bei dem Auftraggeber oder Dritten entstandene Betriebs-, indirekte oder Folgeschäden, unter anderem, jedoch nicht beschränkt auf Stockungen in dem geregelten Geschäftsgang in dem Unternehmen des Auftraggebers.
- 3 Eine Voraussetzung für Haftung ist ferner, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer gleich nach der Entdeckung der Nichterfüllung schriftlich davon in Kenntnis setzt, und der Auftragnehmer hat jederzeit das Recht, soweit wie möglich die Schäden des Auftraggebers durch Berichtigung oder Ausbesserung des mangelhaften Produkts wettzumachen oder einzuschränken.
- 4 Der Auftragnehmer haftet nicht für Beschädigung oder Untergang von Unterlagen während Transport oder Postersand, ohne Rücksicht darauf, ob der Transport oder der Versand durch oder im Namen des Auftraggebers, des Auftragnehmers oder Dritter erfolgt. Während der Vertragsausführung können der

- Auftraggeber und der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mittels elektronischer Mittel miteinander kommunizieren. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haften nicht gegenüber einander für Schäden, die sich gegebenenfalls bei einem oder beiden von ihnen aus der Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln ergeben, unter anderem – jedoch nicht beschränkt auf – Schäden infolge der Nichtablieferung oder verzögerter Ablieferung elektronischer Kommunikation durch Dritte oder durch Software/Apparatur, die zum Versand, Empfang oder zur Verarbeitung der elektronischen Kommunikation gebraucht wird, durch Übertragung von Viren und das Nicht- oder nicht gut Funktionieren des Telekommunikationsnetzes oder anderer zur elektronischen Kommunikation benötigten Mittel, ausgenommen soweit die Schäden die Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind. Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer werden alles machen oder unterlassen, was vernünftigerweise von jedem von ihnen erwartet werden darf, um dem Auftreten der oben erwähnten Risiken vorzubeugen. Die Daten-Auszüge aus den Computersystemen des Absenders ergeben den zwingenden Beweis für die vom Absender versandte elektronische Kommunikation (den Inhalt davon) bis zum Zeitpunkt, an dem der Gegenbeweis vom Empfänger erbracht wird.
- 5 Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr gegen alle Ansprüche von Dritten, unter anderem Anteilseignern, Geschäftsführern, Aufsichtsratsmitgliedern und Personal des Auftraggebers, sowie liierten juristischen Personen und Unternehmen und anderen, die an der Firma des Auftraggebers beteiligt sind, die mittelbar oder unmittelbar mit der Vertragsausführung zusammenhängen. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer insbesondere Gewähr gegen Forderungen von Dritten wegen Schäden, die verursacht wurden, weil der Auftraggeber dem Auftragnehmer unrichtige oder unvollständige Informationen erteilt hat, es sei denn, dass der Auftraggeber nachweist, dass die Schäden nicht mit vorwerfbaren Handlungen oder Unterlassungen seinerseits zusammenhängen oder durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers verursacht wurden. Das Vorstehende findet keine Anwendung auf Aufträge zur Prüfung des Jahresabschlusses im Sinne von Artikel 393 Buch 2 [niederländisches] Bürgerliches Gesetzbuch. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr gegen alle möglichen Ansprüche von Dritten, falls der Auftragnehmer aufgrund des Gesetzes und/oder seiner Berufsnormen gezwungen ist, den Auftrag zurückzugeben und/oder gezwungen wird, mit Behörden mitzuwirken, die berechtigt sind, gebeten und ungebeten Informationen zu empfangen, die der Auftragnehmer bei der Ausübung des Auftrags von dem Auftraggeber oder Dritten empfangen hat.
- 7 Alle in diesem Artikel festgelegten Haftungsbeschränkungen des Auftragnehmers gelten ungeschmälert für diejenigen, die die Leistungen für den Auftraggeber tatsächlich verrichten. Diese Personen können diese Bestimmungen auch gegenüber dem Auftraggeber geltend machen.
- M Verfalltermin
- Soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, verfallen Forderungsrechte und andere Befugnisse des Auftraggebers aus jedweden Grund gegenüber dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Erbringen der Leistungen durch den Auftragnehmer jedenfalls nach einem Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem dem Auftraggeber das Bestehen dieser Rechte und Befugnisse bekannt wurde beziehungsweise vernünftigerweise bekannt sein könnte. Dieser Termin findet keine Anwendung auf die Möglichkeit, eine (Disziplinar-)Beschwerde bei den dazu bestimmten Beschwerdestellen und/oder Schlichtungsstellen einzureichen.
- N Kündigung
- 1 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Kündigung beenden. Endet der Vertrag, bevor der Auftrag vollendet ist, finden die Bestimmungen zu I. Absatz 2 und 3 Anwendung und sind jedenfalls das Honorar für die erbrachten Leistungen zu vergüten und die vom Auftragnehmer gemachten Kosten zu erstatten.
- 2 Die Kündigung hat dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt zu werden.
- 3 Wenn der Auftragnehmer den Vertrag durch Kündigung beendet, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber begründet mitzuteilen, welche Gründe der Kündigung zugrunde liegen, und alles zu machen, was die Umstände im Interesse des Auftraggebers verlangen.
- O Leistungsverweigerungsrecht
- Der Auftragnehmer hat das Recht, die Erfüllung all seiner Verpflichtungen, unter anderem die Abgabe von Unterlagen oder anderen Sachen an den Auftraggeber oder Dritte, bis zu dem Zeitpunkt zu verweigern, an dem alle fälligen Forderungen gegenüber dem Auftraggeber vollständig beglichen sind. Der Auftragnehmer darf die Verpflichtung, die Unterlagen abzugeben, erst verweigern, nachdem eine sorgfältige Interessenabwägung erfolgt ist.
- P Anwendbares Recht und zuständiges Gericht
- 1 Auf alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, worauf diese AGB Anwendung finden, findet niederländisches Recht Anwendung.
- 2 Mit allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, worauf diese AGB Anwendung finden, befasst sich das zuständige Gericht in dem Bezirk, wo der Auftragnehmer seinen Wohnsitz hat.
- 3 Abweichend von der Bestimmung in Absatz 2 können der Auftraggeber und der Auftragnehmer sich für eine andere Schlichtungsweise entscheiden.
- 4 Die Bestimmungen in den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels beeinträchtigen die Möglichkeit des Auftraggebers nicht, der Schlichtungsstelle einen Streit vorzulegen und/oder eine Beschwerde bei der (den) dazu bestimmten Beschwerdestelle(n) einzureichen.
- Q Elektronische Kommunikation und elektronische Hinterlegung von Jahresabschlüssen
- 1 Während der Vertragsausführung können der Auftraggeber und der Auftragnehmer mittels elektronischer Mittel miteinander kommunizieren und/oder von elektronischer Speicherung Gebrauch machen (wie Cloud-Anwendungen). Ausgenommen soweit schriftlich anders vereinbart, dürfen die Parteien davon ausgehen, dass der Versand von korrekt adressierten Faxberichten, E-Mails (einschließlich E-Mails, die über Internet verschickt werden) und Voicemail-Meldungen, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich auf den Auftrag beziehende vertrauliche Informationen oder Unterlagen enthalten, gegenseitig angenommen wird. Das Gleiche gilt für andere von der anderen Partei verwendete oder angenommene Kommunikationsmittel.
- 2 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haften nicht gegenüber einander für Schäden, die sich gegebenenfalls bei einem oder beiden von ihnen aus der Anwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln, Netzen, Anwendungen, elektronischer Speicherung oder anderen Systemen ergeben, unter anderem – jedoch nicht beschränkt auf – Schäden infolge der Nichtablieferung oder verzögerter Ablieferung, Auslassungen, Verformungen, Abfängen oder Manipulation von elektronischer Kommunikation durch Dritte oder durch Software/Apparatur, die zum Versand, Empfang oder zur Verarbeitung der elektronischen Kommunikation gebraucht wird, durch Übertragung von Viren und das Nicht- oder nicht gut Funktionieren des Telekommunikationsnetzes oder anderer zur elektronischen Kommunikation benötigten Mittel, ausgenommen soweit die Schäden die Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind. Das Vorstehende gilt ebenfalls für den Gebrauch, den der Auftragnehmer davon bei seinen Kontakten mit Dritten macht.
- 3 In Ergänzung zum vorigen Absatz übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für irgendwelche Schäden, die durch den oder im Zusammenhang mit dem elektronischen Versand von (elektronischen) Jahresabschlüssen und der digitalen Hinterlegung davon bei der Industrie- und Handelskammer entstehen.
- 4 Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer werden alles machen oder unterlassen, was vernünftigerweise von jedem von ihnen erwartet werden darf, um dem Auftreten der oben erwähnten Risiken vorzubeugen.
- 5 Die Daten-Auszüge aus den Computersystemen des Absenders ergeben den zwingenden Beweis für die vom Absender versandte elektronische Kommunikation (den Inhalt davon) bis zum Zeitpunkt, an dem der Gegenbeweis vom Empfänger erbracht wird.
- 6 Die Bestimmung in Artikel L findet entsprechende Anwendung.
- R Sonstige Bestimmungen
- Verrichtet der Auftragnehmer Arbeit am Standort des Auftraggebers, sorgt der Auftraggeber für eine geeignete Arbeitsstelle, die die gesetzlichen Normen auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen und die anderen anwendbaren Vorschriften bezüglich der Arbeitsbedingungen erfüllt. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Auftragnehmer in diesem Fall mit solchen Büroräumlichkeiten und sonstigen Einrichtungen versehen wird, die nach Meinung des Auftragnehmers zur Vertragsausführung notwendig oder nützlich sind und die alle daran zu stellenden (gesetzlichen) Anforderungen erfüllen. In Bezug auf zur Verfügung gestellte (Computer-)Anlagen ist der Auftraggeber verpflichtet, für Kontinuität Sorge zu tragen, unter anderem durch ausreichende Back-up-, Sicherheits- und Virenschutzverfahren.
- 2 Der Auftraggeber wird bei der Ausführung der Leistungen tätige Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht einstellen oder an sie heranreten, um gegebenenfalls vorübergehend, mittelbar oder unmittelbar beim Auftraggeber eine Stelle anzutreten beziehungsweise mittelbar oder unmittelbar für den Auftraggeber im Arbeitsverhältnis oder nicht während der Laufzeit des Vertrags oder einer Verlängerung dessen und während 12 Monaten nachher Arbeit zu verrichten.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind von SRA unter der Nummer 40481496 bei der Handelskammer in Utrecht hinterlegt.